

I. Nachtragssatzung  
der Landeshauptstadt Düsseldorf für das Haushaltsjahr 1986

Aufgrund des § 67 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. 1984 S. 475/SGV. NW 2023) hat der Rat der Stadt Düsseldorf am folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	vermindert um DM	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltssplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher DM	auf nunmehr DM festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	unverändert	2.222.268.973	2.222.268.973
die Ausgaben	unverändert	2.222.268.973	2.222.268.973
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	61.185.820	933.916.806	872.730.986
die Ausgaben	61.185.820	933.916.806	872.730.986

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 523.114.037 DM um 71.259.849 DM vermindert und damit auf 451.854.188 DM neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 149.634.009 DM um 3.635.000 DM erhöht und damit auf 153.269.009 DM neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

§ 6 Abs. 1, 2 und 3 bleiben unverändert.

Düsseldorf, den .....

B u n g e r t  
Oberbürgermeister

